

## Gemeinde Rabenkirchen-Faulück: B-Plan Nr. 9 / 1. Änderung FNP

### Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB , der öffentlichen Auslegung und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

#### 1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden

##### 1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- LLUR (Untere Forstbehörde)
- LLUR (Techn. Umweltschutz)
- Telekom (mit Verweis auf frühzeitige Beteiligung, dort Hinweis auf vorh. TK-Leitung entlang der B 201)

##### 1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

Datum und Inhalt der Stellungnahme <i>(auf Kernaussagen zusammengefasst)</i>	Bewertung
<p><b>Archäologisches Landesamt</b>  <i>Schreiben vom 18.10.2019</i></p> <p>Die Stellungnahme vom 05.06.2019 wurde richtig in die Planbegründungen übernommen; sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b>  <i>Schreiben vom 25.11.2019</i></p> <p>Hinweis auf den Umgebungsschutz für das benachbarte Kulturdenkmal „Alte Schule“ (Arnisser Straße 5): Der Bedarf für ein neues Feuerwehrgerätehaus ist nachvollziehbar, aber es muss bei der Anordnung und Gestaltung des Gebäudes und der Freiflächen auf das Kulturdenkmal und seine Umgebung Rücksicht genommen werden. Der Ansatz, das Areal ringsum einzugrünen und somit für eine optische Abtrennung und Einfügung in die naturräumliche Umgebung zu sorgen, wird begrüßt. Der größtmögliche Erhalt der Feldhecke und eine Abpflanzung in Richtung Osten wird dabei vorausgesetzt, um denkmalpflegerische Bedenken ausschließen zu können.</p> <p><u>Hinweis:</u>                  Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sind auch Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten genehmigungspflichtig und bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.                  Das Kulturdenkmal und die Genehmigungspflicht sind nachrichtlich in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Eingrünung ist durch die entsprechenden Festsetzungen (Knick nach Osten und Nordosten, Obstwiese nach Norden und Westen) gewährleistet; die verbleibende Feldhecke entlang der Straße unterliegt dem Biotopschutz.</p> <p>Der Sachverhalt (Denkmaltatbestand, Anforderungen an den Umgebungsschutz, Genehmigungspflicht) wird entsprechend in die Planbegründungen aufgenommen (im Umweltbericht jeweils zum Schutzgut „Kulturgüter“ und wegen der Relevanz für die Begründung des Mikrostandortes auch jeweils unter der Rubrik „Standortfindung“).</p>

<p><b>Kreis Schleswig-Flensburg</b> <i>Schreiben vom 26.11.2019</i></p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> keine grundsätzlichen Bedenken; die Anmerkungen der Stellungnahme vom 17.07.2019 wurden in die Begründung übernommen. Flächen für die Bewirtschaftung des Regenwassers (Versickerung oder Regenrückhaltung) sind noch nicht in den Lageplan übertragen worden.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Genehmigung zur Knickrodung wird in Aussicht gestellt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen.</p> <p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Auf dem Grundstück soll nach DIN 14092-1 ein Hydrant zu Lösch- und Übungszwecken aufgestellt und vorgehalten werden. Von den anderen Fachdiensten des Kreises werden zum B-Plan keine Hinweise gegeben. Zur 1. Änderung des FNP werden von den Fachdiensten des Kreises keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Flächen lässt sich noch nicht genau verorten. Die Pflicht zur Ausbildung von versickerungsfähigen Flächen (Stellplätze) ergibt sich aber aus der entsprechenden textlichen Festsetzung Nr. 4. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils (z.B. randliche Mulden) werden im Rahmen des hochbaulichen Entwurfs geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme; die Inaussichtstellung der Rodungsgenehmigung wird in die Planbegründungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung (<i>Anm.: Gleichlautend bereits in der frühzeitigen Beteiligung</i>)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>MWVATT S-H (Verkehrsministerium)</b> <i>Schreiben vom 20.11.2019</i></p> <p>Keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 15.07.2019 (aus der frühzeitigen Beteiligung) berücksichtigt wird. Dort:</p> <p><i>Direkte Zufahrten / Zugänge zur B 201 dürfen nicht angelegt werden; die Erschließung darf ausschließlich über die Gemeindestraße erfolgen.</i></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Bebauung ausreichend vor Verkehrslärm geschützt ist.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die angesprochene Stellungnahme wurde in der GV-Sitzung am 14.10.2019 folgendermaßen beraten:</p> <p><i>Kenntnisnahme Dies ist so vorgesehen.</i></p> <p><i>Das Vorhaben dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen als Arbeits- oder Wohnstätte.</i></p>
<p><b>Stadt Arnis</b> <i>SV-Sitzung vom 05.11.2019</i></p> <p>Hinweis, dass der ein- und abbiegende Verkehr der B 201 eine Gefahrenquelle darstellt, die ausreichend zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die potentielle Gefahrenlage ist der Gemeinde und ihrer Feuerwehr bekannt. Die Lage der Einmündung im Außenbogen der Bundesstraße mit entsprechend weiter Sicht ist in diesem Zusammenhang aber als günstig anzusprechen.</p>

## 2. Landesplanung

<p><b>Landesplanungsbehörde</b>                  Schreiben vom 15.10.2019                  (Stellungnahme zum Vorentwurf nach Unterrichtung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung)</p>	
<p>„ (...) Nach wie vor gilt, dass dem Planungsvorhaben Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen. Die jetzt vorliegenden Darlegungen zur Standortfindung sind auf der raumordnerischen Maßstabsebene hinreichend, ihnen kann teilweise gefolgt werden. Insbesondere können die seinerzeit (...) geltend gemachten Bedenken insoweit zurückgestellt werden, dass dem Bereich „Dreian-gel“ als Standort für das geplante Feuerwehrgerä-tehaus zugestimmt werden kann.                  Die gilt allerdings nicht hinsichtlich des von der Bebauung an der Arnisser Straße abgerückten Mikrostandortes (...) Die Lärmimmissionen sollten m.E. durch eine entsprechende Planung (...) soweit mini-miert werden können, dass den Belangen der Anlieger hinreichend Rechnung getragen wird. Da-her halte ich in diesem Punkt die seinerzeit geäu-ßerten Bedenken aufrecht (...)“</p> <p>Auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inne-res, ländliche Räume und Integration –Städtebau und Ortsplanung- vom 14.06.2019 weise ich in die-sem Zusammenhang hin.“</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Die Begründung des abgerückten Mikrostandortes ist aus Sicht der Gemeinde in den Entwürfen der Planbe-gründung hinreichend dargelegt worden, so zum einen die Lärmschutzbedürfnisse der Anlieger (auch mit den angeregten planerischen Maßnahmen werden sich Lärmbelästigungen nicht vermeiden lassen) und andererseits (und gewichtiger) die politische Durchsetzbar-keit (nur) eines neutralen, abgesetzten Standortes. Als weiteres Argument kommt nun noch das vom Landes-amt für Denkmalpflege vorgetragene „Abgrenzungsbe-dürfnis“ im Hinblick auf den Umgebungsschutz des Baudenkmals „Alte Schule“ hinzu. Beim Heranrücken des Standortes an die vorhandene Bebauung lägen die Grundstücke von Alter Schule und Feuerwehr „über Eck“ unmittelbar benachbart nebeneinander.                  Die Gemeinde bleibt daher bei dem gewählten Stand-ort.                  Der neu hinzugekommene Aspekt des denkmalrechtli-chen Umgebungsschutzes wird jeweils unter der Rubrik „Standortfindung“ in die Planbegründungen auf-genommen.</p> <p>Über die Stellungnahme des Referats Städtebau und Ortsplanung war bereits in der GV-Sitzung am 14.10.2019 beraten worden; dort:                  „Die Gründe für die Standortwahl bzw. das Ausschei-den anderer Standorte war bereits in den Erläuterun-gen zum Vorentwurf der Planung aus Sicht der Ge-meinde hinreichend dargelegt worden (insbesondere die überwiegenden einsatztaktischen Gründe, Lärm-schutzbedürfnisse der Anlieger). Die Standortwahl wird in den Begründungen zum Planentwurf erneut darge-legt / fortgeschrieben.“</p>
<p>Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.07.2019 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.“</p>	<p>Die angesprochene Stellungnahme enthielt Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zum Boden-, Denkmal- und Brandschutz von UWB, UBB, UDB und zum Brand-schutz; diese wurden in der GV-Sitzung am 14.10.2019 zur Kenntnis genommen.</p>

## 3. Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

-----

bearbeitet für die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück:  
 GRZwo Planungsbüro, Flensburg, 26.11.2019